

4. Folgende erforderlichen Daten werden erfasst und gespeichert

Im Bereich Gewerbe werden die folgenden für das Verfahren erforderlichen Daten erfasst und gespeichert (Aufzählung nicht abschließend):

- Personendaten des Inhabers (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
- Unternehmensdaten (Name, Anschrift, Rechtsform usw.)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Gerichtsbarkeit
- Bankdaten
- u. U. Prokura.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Gemäß § 14 GewO, § 2 GastG LSA und § 69 GewO werden Daten regelmäßig an folgende Dritte übermittelt:

- Grunddaten dürfen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO allen Anfragenden zugänglich gemacht werden
- Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben
- Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben
- für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften
- für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben
- Landkreis Stendal – Ordnungsamt zur Kontrolle des Jugendschutzes
- nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind
- Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben
- Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben
- Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2
- die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften
- weitere Einrichtungen, die Gewerbergisterauskünfte abfragen sind Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Landkreise (Bauordnungsamt, Gesundheitsamt, Finanzamt und Umweltamt)

Speziell bei der Durchführung von Veranstaltungen können auch weitere Einrichtungen über personenbezogene Daten informiert werden:

- das Gewerbeaufsichtsamt, die Bauaufsichtsbehörde, die Straßenverkehrsbehörde, das Gesundheitsamt, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

6. Dauer der Datenspeicherung

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, nach Fristablauf sind die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Gewerbe abgemeldet wurde.

7. Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach der DSGVO zu:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)

8. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen wird, haben Sie nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Name: Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
 Anschrift: Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg
 Telefon: 0391/ 81803-0
 Fax: 0391/ 81803-33
 E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung gem. Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.

11. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

Ihr Datenschutzbeauftragter
Christian Böker